

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Automobil- und Mobilitätswirtschaft –
Automotive and Mobility Business (B. Sc.)**

vom 31. Juli 2019

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10. November 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 28. Oktober 2021 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobil- und Mobilitätswirtschaft – Automotive and Mobility Business vom 31. Juli 2019, zuletzt geändert am 5. Mai 2021, am 10. November 2021 und am 3. Mai 2022, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Im Bachelorstudiengang Automobil- und Mobilitätswirtschaft – Automotive and Mobility Business umfasst das Grundlagenstudium vier theoretische Studiensemester und das Vertiefungsstudium ein praktisches Studiensemester sowie zwei theoretische Studiensemester. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab.

1.2 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Die Dauer beläuft sich auf mindestens 20 Wochen. Im praktischen Studiensemester sollen in einem zur fachlichen Ausrichtung des Studienganges passenden Betrieb der Automobil- und Mobilitätswirtschaft – Automotive and Mobility Business praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung und Vertiefung der Lehrinhalte der Studiensemester erworben werden. Die Ausbildungsinhalte richten sich nach der Art der Ausbildungsstelle. Die Studierenden sollen im Ausbildungsbetrieb mitarbeiten und ihr Wissen aus den vorgegangenen theoretischen Studiensemestern auf die betriebliche Praxis anwenden.

Das praktische Studiensemester kann auf Antrag durch eine kaufmännische Berufsausbildung, eine gewerbliche Ausbildung in der Automobilwirtschaft, einen Abschluss als Betriebswirt/in im Kfz-Gewerbe (HWK) der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kraftfahrzeuggewerbe (BFC) oder einen Kfz-Meisterbrief (IHK oder HWK) ersetzt werden, wenn

- mindestens einer der vorstehend bezeichneten Abschlüsse mit der Gesamtnote „gut“ oder besser absolviert worden ist und
- nach abgeschlossener Berufsausbildung eine hauptberufliche qualifizierte Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf nachgewiesen wird und
- dabei die Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters hinreichend vermittelt wurden. Die hinreichende Vermittlung der Ausbildungsinhalte wird in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer durch zwei professorale Mitglieder des Studiengangs überprüft.

Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise zur Berufsausbildung und zur Berufstätigkeit sowie auf Empfehlung der Prüfer im Kolloquium entscheidet der Leiter des Praktikantenamts über den Erlass des praktischen Studiensemesters. Ein Erlass des praktischen Studiensemesters befreit nicht vom Seminar gemäß Modul V.2; die Prüfungsleistungen für dieses Seminar sind entsprechend zu erbringen.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist ein Praktikanten-Begleitseminar, das sich in ein Vorbereitungs- (i.d.R. im 3. Semester) und ein Nachbereituungsseminar (i.d.R. im 6. Semester) gliedert. Für das Begleitseminar besteht Anwesenheitspflicht.

Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.

1.3 Auslandsstudium

Ab dem dritten Studiensemester können Auslandssemester in das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel mit 30 Credits je anzurechnendem Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch angerechneten Leistungen an der HfWU festgehalten werden.

Eine Anrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

- a. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Studienganges Automobil- und Mobilitätswirtschaft – Automotive and Mobility Business inhaltlich zuordenbar sind,
- b. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Studiengang Automobil- und Mobilitätswirtschaft – Automotive and Mobility Business zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft der Zentrale Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der oder dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanrechnung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

1.4 International Automotive and Mobility Business

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studienganges „International Automotive and Mobility Business“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a. Ein Semester wird an einer nicht deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.3 Auslandsstudium.
- b. Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht.
- c. Im Vertiefungsstudium werden zwei englischsprachige Module mit jeweils mindestens 8 Credits aus den Vertiefungsprogrammen der betriebswirtschaftlichen Studiengänge oder aus dem volkswirtschaftlichen Studiengang erfolgreich belegt.
- d. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug.

Der Antrag ist formlos beim Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht zu stellen.

1.5 Vertiefungsstudium

Im Vertiefungsstudium sind die Module zu Programmen zusammengefasst, wobei ein Programm einem thematischen Schwerpunkt entspricht.

Die Studierenden müssen insgesamt 6 Module belegen, wobei insgesamt 4 Module zu je acht Credits aus einem Vertiefungsprogramm zu wählen sind. Im 6. Semester muss in jedem Fall das Modul „426-026 VI.1 Fallbeispiele und Hauptseminar in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft“ belegt werden.

Weitere zwei Module mit acht Credits können frei aus einem anderen Programm oder auch aus anderen Studiengängen der Hochschule gewählt werden. Sofern sich wesentliche inhaltliche Überschneidungen ergeben, kann der Studiendekan die Wählbarkeit der Module aus anderen Studiengängen einschränken.

Für den Fall, dass mehr als 25 Studierende ein Modul belegen, kann von dem Studiendekan eine Zulassungsregelung getroffen werden.

Innerhalb eines Jahres werden alle Module aus einem Vertiefungsprogramm angeboten.

1.6 Modulprüfungen

Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen.

Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die Ihre Englischkenntnisse entweder durch IELTS (mindestens 6,0 Punkte) oder TOEFL IBT (mindestens 61 Punkte) oder Institutional Toefl (mind. 500 Punkte) oder TOEIC (mind. 700 Punkte) oder SPEEXX Test (mindestens B2.1) nachgewiesen haben.

Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.

Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit wird auf 4 Monate festgelegt.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Legende

- BP = Bachelorprüfung
- BVP = Bachelorvorprüfung
- CR = Credits
- D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
- E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
- GM = Gewichtung für Modulnote
- K = Klausur
- M = mündl. Prüfung
- Mo = Monate
- MP = Modulprüfung
- NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
- PV = Prüfungsvorleistung
- R = Referat/Präsentation
- S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
- StA = Studienarbeit
- SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen	
									BVP	BP		
Grundlagenstudium	1	426-001	I.1 Strukturen im Automobil- und Mobilitätsmarkt <i>I.1 Market Structures in Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		K60		5	5	D/E	
		426-002	I.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen <i>I.2 Basics in Business Administration</i>	5	4		K60		5	5	D/E	
		426-003	I.3 Unternehmensrechnung I <i>I.3 Corporate Accounting I</i>	5	4		K60		5	5	D/E	
		426-004	I.4 Wirtschaftsmathematik <i>I.4 Business Mathematics</i>	5	4		K60		5	5		
		426-005	I.5 Quantitative und wissenschaftliche Methoden I <i>I.5 Quantitative and Scientific Methods I</i>	5	4		K60		5	5	D/E	
		426-006	I.6 Schlüsselqualifikationen in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft I <i>I.6 Key Qualifications in the Automotive and Mobility Industry I</i>	5	4		K60/StA	50/50	5	5	D/E	
		Gesamt Semester 1				30	24					
	2	426-007	II.1 Wertschöpfung in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>II.1 Supply Chain Structures in the Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		K60		5	5	D/E	
		426-008	II.2 Wirtschaftsrechtliche Grundlagen <i>II.2 Basics in Business Law</i>	5	4		K60		5	5		
		426-009	II.3 Unternehmensrechnung II <i>II.3 Corporate Accounting II</i>	5	4		K60		5	5		
		426-010	II.4 Prozess- und Organisationsmanagement in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>II.4 Process and Organization Management in the Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		K60		5	5	D/E	
		426-011	II.5 Quantitative und wissenschaftliche Methoden II <i>II.5 I.5 Quantitative and Scientific Methods II</i>	5	4		K60		5	5		
		426-012	II.6 Schlüsselqualifikationen in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft II	5	3		K60/StA	50/50	5	5	D/E	

Grundlagenstudium		<i>II.6 Key Qualifications in the Automotive and Mobility Industry II</i>									
		Gesamt Semester 2	30	24							
	3	426-013	III.1 Digitalisierung der Wertschöpfung in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>III.1 Digitalization of the Value Chain in the Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		K60		5	5	D/E
		426-014	III.2 Technische Grundlagen der Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>III.2 Technical Basics of the Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		K60		5	5	D/E
		426-015	III.3 Jahresabschlussrechnung und internationale Rechnungslegung <i>III.3 Financial Statements and International Accounting</i>	5	4		K60		5	5	
		426-016	III.4 Mikroökonomie <i>III.4 Microeconomics</i>	5	4		K60		5	5	
		426-017	III.5 Grundseminar und Case Studies zur Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>Basic Seminar and Case Studies in the Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		StA		5	5	D/E
		426-018	III.6 Schlüsselqualifikationen in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft III <i>III.6 Key Qualifications in the Automotive and Mobility Industry III</i>	5	4		K60/StA	50/50	5	5	D/E
		Gesamt Semester 3		30	24						
	4	426-019	IV.1 Projekt- und Personalmanagement in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>IV.1 Project and Personnel Management in the Automotive and Mobility Industry</i>	5	4		StA		5	5	D/E
		426-020	IV.2 Managementfunktionen und -instrumente <i>IV.2 Management Functions and Instruments</i>	5	4		K60		5	5	D/E
		426-021	IV.3 Controllingfunktionen und -instrumente <i>IV.3 Controlling Functions and Instruments</i>	5	4		K60		5	5	
		426-022	IV.4 Wettbewerbs- und Medienrecht <i>IV.4 Competition and Media Law</i>	5	4		K60		5	5	D/E
		426-023	IV.5 Makroökonomie <i>IV.5 Macroeconomics</i>	5	4		K60		5	5	

	426-024	IV.6 Interkulturelle und soziale Kompetenz <i>IV.6 Intercultural and Social Competences</i>	5	4		K60/StA	50/50	5	5	D/E
	Gesamt Semester 4		30	24						
	Gesamt Grundlagenstudium		120	96				120	120	
Vertiefungsstudium	5	426-025	V. Praktisches Studiensemester / Begleitseminar <i>V. Internship</i>	30	1		siehe Leitfaden PS		0	20 Wochen
	6	426-026	VI.1 Fallbeispiele und Hauptseminar in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft <i>VI.1 Case Studies and Advanced Seminar in the Automotive and Mobility Industry</i>	8	6		StA		8	
			VI.2-5 3 Module aus dem Vertiefungsprogramm* <i>VI.2-5 3 Modules of the Programme</i>	24	18		siehe 2.2		24	D/E
	7		VII.1 2 Wahlmodule (optional) <i>VII.1 1 Optional 2 Module out of a Programme</i>	16	12		siehe 2.2		16	D/E
		426-027	VII.2 Bachelorarbeit <i>VII.2 Bachelor Thesis</i>	12			4 Mo		12	D/E
		Gesamt Semester 6+7		60	37				60	
		Gesamt Vertiefungsstudium		90	37				60	
	Gesamt Studium		210	133				120	180	

* Ein Modul im 6. und 7. Semester umfasst 8 Credits und 6 SWS. Den Modulen sind jeweils die Prüfungstypen A, B, C, D oder E zugeordnet. Bei Wahlmodulen aus anderen Studiengängen der HfWU oder anderer Hochschulen und Universitäten sind die Modulprüfungen der dortigen SPO zu entnehmen.

Tabelle 2.2 Detailübersicht der Module im Vertiefungsstudium 6. und 7. Semester

Programme	Automobil- und Mobilitätswirtschaft	Ergänzungsmodule „International Management“ (kein Programm)
Modul 1	426-028 Marketing in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft ^D <i>426-028 Marketing in the Automotive and Mobility Industry</i>	426-034 International Management ^G
Modul 2	426-029 Führung und Steuerung von Autohausbetrieben ^D <i>426-029 Retail Management</i>	426-035 Communication in an International Context ^F
Modul 3	426-030 Vertriebs- und Distributionsmanagement ^D <i>426-030 Sales and Distribution Management</i>	426-036 Accounting/Controlling ^G
Modul 4	426-031 Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen ^D <i>426-031 Financial and Mobility Services</i>	426-037 Project/Seminar/ Simulation/Study Tour ^F
Modul 5	426-032 Innovationen in der Automobil- und Mobilitätswirtschaft ^D <i>426-032 Innovations in the Automotive and Mobility Industry</i>	426-038 International Law ^G
Modul 6	426-033 Geschäftsmodelle und Ökosysteme in der Automobil- und -Mobilitätswirtschaft ^D <i>426-033 Business Models and Ecosystems in the Automotive and Mobility industry</i>	

Prüfungstypen:

A = K45+StA (GM 30/70)

B = K60

C = K90

D = K60 + R (GM 70/30)

E = StA

F = K 60 + StA (GM 50/50)

G = K 60 + R (GM 66/34)

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 5. Mai 2021 tritt mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. November 2021 tritt mit Wirkung zum 1. September 2021 in Kraft.
- (4) Die redaktionelle Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. November 2022 tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft